

RSS-0040-25
= RSS-E 53/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich“ einschließt. Laut Polizza vom 16.4.2024 beträgt in diesem Baustein die Streitwertgrenze 10.000 EUR, vereinbart sind weiters u.a. folgende Klauseln:

*„A/23 Erhöhung der Streitwertgrenze um 100 Prozent alle fünf Jahre
 Abweichend von Artikel 23.2.3.3. ARB besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall innerhalb von fünf Jahren auch dann, wenn der Streitwert die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze bis maximal 100 Prozent überschreitet.
 Voraussetzung für diese Erhöhung gem. Artikel 23.2.3.1. oder 23.2.3.2. ARB ist, dass die jeweils vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze zumindest 10.000 Euro beträgt.
 (...)A/28 Anteilige Deckung bei Streitwertüberschreitung*

Abweichend von Artikel 23.2.3.3. ARB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Streitwert die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze überschreitet. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten Streitwertgrenze zu dem tatsächlichen Streitwert. Berechnungsgrundlage für die anteilige Deckung ist immer der vereinbarte Streitwert ohne Überschreitung.(...)

Vereinbart sind die ARB 2023, welche auszugsweise lauten:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

3. im Zusammenhang

(...) 3.3. mit Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht, Recht der Stillen Gesellschaften sowie Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften; (...)

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...)In allen Fällen des betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

2.3.3. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen des Versicherungsnehmers oder Gegners nach Maßgabe des Streitwertes aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze nicht übersteigen. (...)

Sinkt der Streitwert durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Streitwertgrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.(...)“

Die Antragstellerin begehrte Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der V(anonymisiert) GmbH. Sowohl diese als auch die Antragstellerin seien als Immobilienmakler tätig. Die Gegenseite habe die Antragsgegnerin auf Zahlung einer Provision und berief sich dabei auf eine sogenannte „A-Meta-Vereinbarung“.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 20.12.2024 unter Berufung auf den Deckungsausschluss des Art 7, Pkt. 3.3. ARB 2023 ab (Schadenr. (anonymisiert)). Bei einem A-Meta-Geschäft handle es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, somit bestehe ein Zusammenhang mit Gesellschaftsrecht.

Trotz mehrfacher Urgezen durch die Antragstellervertreter rückte die Antragsgegnerin von ihrem Standpunkt nicht ab.

Die Antragstellerin brachte durch ihre Vertreterin am 15.5.2025 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Das Gerichtsverfahren sei zwischenzeitlich nach einem Vergleich der Streitparteien beendet worden. In diesem habe sich die Antragstellerin zu einer Zahlung von 12.000 EUR zuzügl. USt. hinsichtlich der Vermittlung der Liegenschaft (anonymisiert), verpflichtet. Der zugrunde liegende Sachverhalt betreffe eine bloße vertragliche Provisionsstreitigkeit ohne gesellschaftsrechtliche Bindung.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.5.2025 mit, am Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei. Die Antragsgegnerin wies in ihrem Schreiben auch darauf hin, dass der Streitwert mit 42.480 EUR die vertraglich festgelegte Streitwertgrenze von 10.000 EUR überschreite.

Die Antragstellervertreterin gab dazu mit Schreiben vom 25.6.2025 folgende Gegenäußerung ab:

1. Keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) gemäß §§ 1175 ff ABGB.

Nach österreichischem Recht setzt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) gemäß §§ 1175 ff ABGB einen Gesellschaftsvertrag voraus, durch den sich zwei oder mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks verpflichten.

Ein A-Meta-Geschäft ist jedoch kein Gesellschaftsverhältnis, sondern eine rein maklertypische Konstellation zur Aufteilung von Provisionen. Es fehlen wesentliche Merkmale einer GesbR, insbesondere:

- Fehlender gemeinsamer Zweck:

Ein gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck, der über eine bloße Geschäftsvermittlungsabsicht hinausgeht, besteht nicht.

- Keine vertragliche Bindung als Gesellschafter:

(anonymisiert) hat sich zu keiner Zeit als Mitgesellschafter mit dem angeblich beteiligten Makler verbunden.

- Keine gemeinsame Vermögensverwaltung:

Ein Anspruch auf eine Provisionsteilung ist eine Forderung aus einem der Einzelgeschäft, nicht aus einer gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit.

2. Einordnung als Provisionsstreitigkeit gemäß Maklerrecht (§§ 1 ff MaklerG)

Laut österreichischem Maklergesetz (MaklerG) handelt es sich bei A-Meta-Geschäften lediglich um eine Vereinbarung zur Aufteilung einer Vermittlerprovision.

Eine solche Streitigkeit fällt eindeutig unter das allgemeine Vertragsrecht und ist keinesfalls als gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren.

Die Klage der V(anonymisiert) zielt darauf ab, eine angeblich zustehende Provision geltend zu machen. Dies fällt unter das Leistungsstörungenrecht gemäß §§ 918 ff ABGB.

3. OGH-Rechtssprechung zur Abgrenzung von Provisionsstreitigkeiten und Gesellschaftsrecht.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde festgehalten, dass eine bloße Provisionsaufteilung keine Gesellschaftsgründung darstellt.

Der OGH betonte, dass eine wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht automatisch eine GesbR begründet, wenn die Parteien nicht eine ausdrückliche gesellschaftsrechtliche Bindung eingehen.

Diese Entscheidung ist analog auf den vorliegenden Fall anwendbar, da (anonymisiert) zu keiner Zeit eine gesellschaftsrechtliche Bindung mit einem anderen Makler eingegangen ist.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Art 7, Pkt. 3 ARB spricht die Möglichkeit an, Risikoausschlüsse für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestimmten Rechtsgebieten zu vereinbaren. Derartige Risikoausschlüsse werden wirksam, sobald Normen oder Vereinbarungen, die dem jeweiligen Rechtsgebiet zuzuordnen sind, Gegenstand der Auseinandersetzung des Versicherungsnehmers mit einem Dritten sind. Das gilt auch dann, wenn in einem derartigen Verfahren gleichzeitig konkrete Ansprüche aus nicht ausgeschlossenen Rechtsgebieten geltend gemacht oder abgewehrt werden sollen (vgl 7 Ob 275/99p, Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung, 127).

Der Ausschluss nach Art 7.3.3. ARB 2012 trifft nur Interessenwahrnehmungen, die ihren Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht, also im Kern in typisch gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander ihren Ausgang genommen haben.

Für das Vorliegen eines Risikoausschlusses ist der Versicherer beweispflichtig (vgl RS0107031).

Der der Schlichtungskommission vorliegende Sachverhalt enthält kein ausreichendes Tatsachensubstrat, um das Vorliegen des Risikoausschlusses annehmen zu können. Nach dem Vorbringen der Antragstellerin handelt es sich um eine bloße Streitigkeit zwischen zwei Vertragspartnern über die Aufteilung einer Provision.

Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrer Deckungsablehnung darauf berufen hat, dass ein A-Meta-Geschäft eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung darstellt, sind folgende Grundsätze der Lehre und Rechtsprechung hervorzuheben:

Ein Gemeinschaftsgeschäft wird auch als A-Meta-Geschäft bezeichnet, wenn die Gesamtprovision zwischen den beteiligten Maklern zu gleichen Teilen aufzuteilen ist (vgl 1 Ob 700/86, Knittl/Holzapfel, Maklerrecht Österreich, 181). Auf das A-Meta-Geschäft finden die Regeln des Maklergesetzes keine direkte Anwendung (Knittl/Holzapfel aaO 183). Bei einem A-Meta-Geschäft handelt es sich allgemein ebenso wie beim Abschluss eines Kooperationsvertrags um eine nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurteilende Innengesellschaft, bei der sich zwei oder mehrere Personen zu dem Zweck verbinden, während der Vertragsdauer eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Umsatzgeschäften im Namen des jeweils Handelnden, aber auf gemeinsame Rechnung einzugehen und den

Gewinn aus diesen Geschäften gleichmäßig zu teilen (RIS-Justiz RS0022498; vgl. Hochedlinger in Jabornegg/Artmann, UGB², § 179 Rz 11). Das A-Meta-Geschäft betrifft ausschließlich das Innenverhältnis der Makler, die die Absprache getroffen haben (10 Ob 2120/96d; 1 Ob 234/97m) (vgl. 7 Ob 148/12h).

Auch wenn die Antragsgegnerin richtigerweise davon ausgeht, dass eine A-Meta-Vereinbarung grundsätzlich eine Innengesellschaft begründet, ist daraus noch nicht zwingend zu folgern, dass jegliche Streitigkeit über Provisionen aus dieser Vereinbarung einen gesellschaftsrechtlichen Charakter haben.

Die Schlichtungskommission hat daher, ausgehend vom Vorbringen der Antragstellerin, festzuhalten, dass die Antragsgegnerin nicht den Beweis des Risikoausschlusses des Art 7, Pkt. 3.3 ARB 2023 erbracht hat. Der Antragsgegnerin steht aber in einem allfälligen streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten dieser Beweis weiterhin offen.

Art 23., Pkt. 2.3.3. ARB 2023 stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertgrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten, besteht. Diese Bestimmung wird durch die Klausel A/28 dahingehend abgeändert, dass der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten Streitwertgrenze zu dem tatsächlichen Streitwert trägt, wobei eine etwaige Erhöhung der grundsätzlich vereinbarten Streitwertgrenze durch andere Bestimmungen nicht zu berücksichtigen ist.

Die Antragstellervertreterin hat sich in ihrer Gegenäußerung nicht zur Frage der Streitwertüberschreitung geäußert. Da unter Zugrundelegung des von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalts keine Angaben zum ursprünglichen Streitwert für die Beurteilung durch die Schlichtungskommission vorliegen, war daher die Deckung nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. September 2025